Gerhard Eilers

Vorsitzender des Sportgerichts des Bezirkes Oberpfalz

Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf

p: 09431 / 759004

E-Mail: gerhard.eilers@gmx.de



Gerhard Eilers, Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf

An den Verteiler



Aktenzeichen 04/14

Einspruch gegen die Ordnungsgebühr wegen Nichtantreten

06.05.2014

Urteil

im Verfahren

zum Einspruch durch die DJK SV Berg gegen die Ordnungsgebühr wegen Nichtantreten

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz hat am 06.05.2014

durch

Wackersdorf den Vorsitzenden **Gerhard Eilers** den Beisitzer Peter Fleckenstein Chamerau den Beisitzer **Hans Brunner** Regensburg

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Dem Einspruch gegen die Ordnungsgebühr wegen Nichtantretens wird stattgegeben.
- 2. Die automatische Ordnungsgebühr wegen Nichtantretens wird dem Verein H erlassen.
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.

Tatbestand

Am 15.04.2014 ist mit der E-Mail vom 14.04.2014 vom Verein H ein Einspruch gegen die automatische Ordnungsgebühr der BTTV-Geschäftsstelle beim Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz eingegangen.

Am 14.03.2014 sollte das Ligaspiel zwischen den Vereinen H und A in der Kreisliga Herren stattfinden.

Einen Tag vor dem Spiel verstarb der Spieler X, der Spieler in dieser Mannschaft war. Für die Spieler, insbesondere für den Sohn (Mitglied der Mannschaft), war ein Antreten zum fälligen Ligaspiel nicht möglich. Auch eine kurzfristige Spielverlegung in dieser Situation war für die Mannschaft nicht zumutbar.

Durch die Eingabe in das Ligenverwaltungsprogramm wurde bei Nichtantreten nach **RVStO § 41** die automatische Ordnungsgebühr ausgelöst. Die BTTV Geschäftsstelle hatte keine Möglichkeit diesen Vorgang zurückzunehmen.

Entscheidungsbegründung

Der Einspruch ist zulässig und begründet.

I. Zulässigkeit

Der Einspruch ist zulässig und erfolgt form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz ist zuständig gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses musste in Abstimmung mit der BTTV Geschäftsstelle nicht erbracht werden. Die Betroffenen wurden von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts gem. § 21 Abs. 2 RVStO informiert.

II. Begründetheit

Der Einspruch ist in der Sache begründet.

Aus dem abgegebenen Einspruch des Vereins H konnte der Sachverhalt, wie im Tatbestand beschrieben, entnommen werden.

In diesem Fall liegt nach Ansicht aller Beteiligten ein Härtefall vor. Es ist und war den Spielern nicht zuzumuten zu diesem Ligaspiel anzutreten, das trifft auch für eine kurzfristige Spielverlegung in der noch verbleibenden Restspielzeit der Rückrunde zu.

Auch wenn es in der RVStO keine Grundlage für die Rücknahme der automatischen Ordnungsgebühr gibt, entscheidet das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz, dass die Ordnungsgebühr dem Verein H erlassen wird.

(...)

gez. gez. gez.

Gerhard EilersPeter FleckensteinHans BrunnerVorsitzenderBeisitzerBeisitzer